S 16 RJ 288/96

Sozialgerichtsbarkeit Bundesrepublik Deutschland

Land	Freistaat Sachsen
Sozialgericht	Sächsisches Landessozialgericht
Sachgebiet	Rentenversicherung
Abteilung	5
Kategorie	Beschluss
Bemerkung	-
Rechtskraft	-
Deskriptoren	-
Leitsätze	-
Normenkette	-

1. Instanz

Aktenzeichen	S 16 RJ 288/96
Datum	29.11.2000

2. Instanz

Aktenzeichen	L 5 RJ 44/01
Datum	28.08.2001

3. Instanz

Datum	-

I. Die Berufung des KlÃ¤gers gegen das Urteil des Sozialgerichtes Chemnitz vom 29. November 2000 wird zurÃ¼ckgewiesen.
II. AuÃergerichtliche Kosten sind auch im Berufungsverfahren nicht zu erstatten.
III. Die Revision wird nicht zugelassen.

GrÃ¼nde:

I.

Die Beteiligten streiten Ã¼ber die GewÃ¤hrung einer Rente wegen BerufsunfÃ¤higkeit.

Der am â¦ geborene KlÃ¤ger erlernte nach Abschluss der achten Klasse (Sonderschule auf Grund eines angeborenen Herzfehlers) in der Zeit von September 1971 bis MÃ¤rz 1973 den Teilberuf eines Facharbeiters fÃ¼r Holztechnik und erwarb am 28. Juni 1973 das entsprechende Abschlusszeugnis. In diesem Beruf war er bis zum 11. MÃ¤rz 1975 tÃ¤tig. Dann nahm er â aus finanziellen GrÃ¼nden â zum 17. MÃ¤rz 1975 eine TÃ¤tigkeit als Traktorist/Werkstattarbeiter (heizen, kehren, Farbgebung, SchlÃ¤uche vulkanisieren und Multicar fahren) auf und Ã¼bte

sie bis zum Eintritt der ArbeitsunfÃ¤higkeit am 16. Januar 1995 aus. Seitdem geht der KlÃ¤ger einer geregelten ErwerbstÃ¤tigkeit nicht mehr nach und bezog Leistungen der Bundesanstalt fÃ¼r Arbeit bzw. Krankengeld.

Den am 06. Januar 1995 gestellten Antrag auf Rente wegen verminderter ErwerbsfÃ¤higkeit, hilfsweise wegen InvaliditÃ¤t, begrÃ¼ndete er mit Herzbeschwerden seit Dezember 1994.

Im Verwaltungsverfahren lagen der Beklagten vor:

â□□ der Bericht der Dr. B â□¦ Klinik Bad L â□¦ vom 29. September 1992 Ã¼ber eine stationÃ¤re Rehabilitation vom 20. August bis zum 17. September 1992, aus welcher der KlÃ¤ger bei Zustand nach bakterieller Endokarditis 07/92 arbeitsunfÃ¤hig mit einer zu erwartenden Besserung innerhalb von sechs Monaten entlassen wurde, â□□ der Befundbericht der FachÃ¤rztin fÃ¼r Innere Medizin Dr. M â□¦ vom 19. September 1994, â□□ der Befundbericht der FachÃ¤rztin fÃ¼r Allgemeinmedizin Dipl.-Med. W â□¦ vom 17. Januar 1995 sowie â□□ der Bericht der Klinik C â□¦ vom 10. MÃ¤rz 1995 Ã¼ber eine stationÃ¤re Rehabilitation vom 08. Februar bis zum 08. MÃ¤rz 1995, aus welcher der KlÃ¤ger arbeitsunfÃ¤hig fÃ¼r die TÃ¤tigkeit als Traktorist und mit einem vollschichtigen LeistungsvermÃ¶gen fÃ¼r leichte kÃ¶rperliche TÃ¤tigkeit, Ã¼berwiegend im Sitzen, entlassen wurde.

Mit Bescheid vom 20. Oktober 1995 lehnte die Beklagte den Rentenantrag unter Verweis auf ein vollschichtiges LeistungsvermÃ¶gen auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt ab. Den Widerspruch vom 30. Oktober 1995 wies sie, nach Einholung eines Befundberichtes der Dr. M â□¦ vom 18. MÃ¤rz 1996, mit Bescheid vom 04. Juni 1996 zurÃ¼ck. Der KlÃ¤ger sei nach seinem beruflichen Werdegang als Traktorist der Berufsgruppe der angelernten Arbeiter zuzuordnen und somit seien ihm alle ungelernten Arbeiten des allgemeinen Arbeitsmarktes zuzumuten. HierfÃ¼r bestehe ein vollschichtiges LeistungsvermÃ¶gen.

Auf die am 04. Juli 1996 erhobene Klage, in welcher der KlÃ¤ger die GewÃ¤hrung einer Rente wegen BerufsunfÃ¤higkeit begehrte, hat das Sozialgericht Chemnitz einen Befundbericht Dr. M â□¦ vom 04. Oktober 1996 und der Dipl.-Med. W â□¦ vom 20. Oktober 1996 sowie auf internistisch/kardiologischem Gebiet von Amts wegen ein Gutachten von Dr. M â□¦, Facharzt fÃ¼r Innere Medizin/Kardiologie, vom 10. Oktober 1997 und auf Antrag des KlÃ¤gers von Dr. K â□¦, Facharzt fÃ¼r Innere Medizin/Kardiologie, vom MÃ¤rz 2000 eingeholt. Des Weiteren hat dem Sozialgericht der Bericht der Ch â□¦ B â□¦ Klinik Sch â□¦ vom 27. Juli 2000 Ã¼ber eine stationÃ¤re Rehabilitation vom 15. Juni bis zum 06. Juli 2000 vorgelegen, aus welcher der KlÃ¤ger mit einem vollschichtigen LeistungsvermÃ¶gen fÃ¼r leichte kÃ¶rperliche TÃ¤tigkeiten, Ã¼berwiegend im Sitzen, entlassen worden ist.

Mit Urteil vom 29. November 2000 hat das Sozialgericht die Klage abgewiesen. Nach LÃ¶sung von der TÃ¤tigkeit als Holzfacharbeiter auf Grund besserer VerdienstmÃ¶glichkeiten sei als bisheriger Beruf die TÃ¤tigkeit als Traktorist zugrunde zu legen, bei welcher es sich um eine ungelernte TÃ¤tigkeit handele. Der EinschÃ¤tzung in dem Gutachten des Dr. K â□¦ folgend, hat das Sozialgericht ein

vollschichtiges LeistungsvermÃ¶gen fÃ¼r leichte kÃ¶rperliche TÃ¤tigkeiten festgestellt und den KlÃ¤ger auf den allgemeinen Arbeitsmarkt verwiesen.

In der am 20. Februar 2001 bei dem SÃ¤chsischen Landessozialgericht eingelegten Berufung bekundete der KlÃ¤ger, das Sozialgericht habe sich weder mit dem Gutachten des Dr. M â¦ auseinandergesetzt, noch dargelegt, aus welchen GrÃ¼nden es diesem nicht gefolgt ist; nicht berÃ¼cksichtigt worden sei die psychische Komponente einer nicht mehr willentlich steuerbaren Angst vor HerzanfÃ¤llen, wodurch sich der KlÃ¤ger Belastungen nicht mehr aussetzen kÃ¶nne. Der KlÃ¤ger hat die Einholung eines SachverstÃ¤ndigengutachtens eines Neurologen/Psychiaters beantragt. (Bl. 30-32 LSG-Akte)

Der BevollmÃ¤chtigte des KlÃ¤gers beantragt sinngemÃ¤Ã,

das Urteil des Sozialgerichts Chemnitz vom 29. November 2000 abzuÃ¤ndern und die Beklagte unter Aufhebung des Bescheides vom 20. Oktober 1995 in der Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 04. Juni 1996 zu verurteilen, dem KlÃ¤ger eine Rente wegen BerufsunfÃ¤higkeit zu gewÃ¤hren.

Die Beklagte beantragt,

die Berufung zurÃ¼ckzuweisen.

Sie verweist auf die ihrer Auffassung nach zutreffenden AusfÃ¼hrungen im erstinstanzlichen Urteil.

Der Senat hat die Beteiligten mit Schreiben vom 25. Juli 2001 darauf hingewiesen, dass eine Entscheidung des Rechtsstreits nach Â§ 153 Abs. 4 Sozialgerichtsgesetz (SGG) durch Beschluss beabsichtigt ist und Gelegenheit zur Stellungnahme gewÃ¤hrt.

Wegen der weiteren Einzelheiten wird auf den Inhalt der Gerichtsakten aus beiden RechtszÃ¼gen und auf die beigezogene Verwaltungsakte der Beklagten, einschlieÃlich Gutachtenheft, Bezug genommen und verwiesen.

II.

Der Senat kann gemÃ¤Ã Â§ 153 Abs. 4 des Sozialgerichtsgesetzes (SGG) durch Beschluss ohne mÃ¼ndliche Verhandlung (Â§ 124 Abs. 3 SGG) und ohne Zuziehung ehrenamtlicher Richter (Â§ 12 Abs. 1 Satz 2, Â§ 33 Satz 2 SGG) entscheiden, weil er einstimmig die Berufung fÃ¼r unbegrÃ¼ndet und eine mÃ¼ndliche Verhandlung nicht fÃ¼r erforderlich hÃ¤lt. Die Beteiligten wurden vorher gehÃ¶rt (Â§ 153 Abs. 4 Satz 2 SGG) und hatten Gelegenheit zur Stellungnahme.

Die Berufung ist unbegrÃ¼ndet.

Zu Recht hat das Sozialgericht Chemnitz (SG) die Klage abgewiesen, weil dem KlÃ¤ger ein Anspruch auf die GewÃ¤hrung einer Rente wegen BerufsunfÃ¤higkeit

nicht zusteht.

Der KlÃ¤ger ist nicht berufsunfÃ¤hig (Â§ 43 Abs. 2 Satz 1 Sechstes Buch Sozialgesetzbuch â SGB VI â in der bis zum 31. Dezember 2000 geltenden Fassung [a. F.]).

BerufsunfÃ¤higkeit im Sinne des Â§ 43 Abs. 2 SGB VI a. F. liegt nicht vor, da die ErwerbsfÃ¤higkeit des KlÃ¤gers wegen Krankheit oder Behinderung noch nicht auf weniger als die HÃ¤lfte desjenigen eines kÃ¶rperlich, geistig oder seelisch gesunden Versicherten mit Ã¤hnlicher Ausbildung und gleichwertigen Kenntnissen und FÃ¤higkeiten gesunken ist.

Die Beurteilung, wie weit die ErwerbsfÃ¤higkeit eines Versicherten gesunken ist, wird danach getroffen, welchen Verdienst er in einer TÃ¤tigkeit erzielen kann, auf die er nach seinem Gesundheitszustand und nach seinem bisherigen Beruf zumutbar verwiesen werden kann (vgl. BSG, Urteil vom 28. Februar 1963 â 12 RJ 24/58 â SozR Nr. 24 zu Â§ 1246 RVO -). FÃ¼r die Beurteilung, wie weit die ErwerbsfÃ¤higkeit eines Versicherten gesunken ist, kommt es auf den bisherigen Beruf an (vgl. BSG in SozR 2200 Â§ 1246 RVO Nr. 107 und 169). In der Regel ist dies die letzte versicherungspflichtige TÃ¤tigkeit oder BeschÃ¤ftigung, die vollwertig und nachhaltig verrichtet worden ist (vgl. BSG SozR 2200 Â§ 1246 Nrn. 130, 164).

Letzte BeschÃ¤ftigung in diesem Sinne ist die TÃ¤tigkeit als Traktorist/ Werkstattarbeiter. Diese hat der KlÃ¤ger vom 17. MÃ¤rz 1975 bis zum Eintritt der ArbeitsunfÃ¤higkeit am 16. MÃ¤rz 1995 bewusst und gewollt zur dauerhaften Einkommenserzielung ausgeÃ¼bt.

Den Beruf als Traktorist/Werkstattarbeiter, zumindest mit Ã¼berwiegender FahrtÃ¤tigkeit, kann der KlÃ¤ger nicht mehr vollwertig verrichten. Die mit dieser TÃ¤tigkeit verbundenen GanzkÃ¶rpervibrationen sind mit seinem Gesundheitszustand auf Grund der Herzerkrankung nicht mehr vereinbar. Hiervon geht auch die Beklagte aus.

Dennoch liegt BerufsunfÃ¤higkeit bei dem KlÃ¤ger nicht vor. Er ist zumutbar auf andere TÃ¤tigkeiten verweisbar, bei welchen er mehr als die HÃ¤lfte des Verdienstes einer gesunden Vergleichsperson erzielen kann.

Zur Bestimmung, auf welche TÃ¤tigkeiten ein leistungsgeminderter Versicherter zumutbar verwiesen werden kann, hat das Bundessozialgericht ein Mehr-Stufen-Schema entwickelt und die Arbeiterberufe in Gruppen eingeteilt. Es gibt die Gruppe der Facharbeiterberufe, der AnlerntÃ¤tigkeiten und der ungelernten TÃ¤tigkeiten (vgl. BSG, Urteil vom 17. Juli 1972 â 5 RJ 105/72 â SozR Nr. 103 zu Â§ 1246 RVO). SpÃ¤ter hat das Bundessozialgericht zu diesen drei Gruppen noch eine weitere Gruppe der "Facharbeiter mit Vorgesetztenfunktion" hinzugefÃ¼gt (vgl. BSG, Urteil vom 30. MÃ¤rz 1977 â 5 RJ 98/76 â BSGE 43, 243), zu welcher auch "besonders hoch qualifizierte Facharbeiter" gehÃ¶ren (vgl. BSG, Urteil vom 19. Januar 1978 â 4 RJ 81/77 â BSGE 45, 276). Die vielschichtige und inhomogene Gruppe der angelernten Arbeiter gliedert sich in einen oberen und in einen unteren

Bereich (vgl. BSG SozR 2200 Â§ 1246 Nr. 109, 132, 143). Dem unteren Bereich unterfallen alle TÃ¤tigkeiten mit einer regelmÃ¤Ãigen (auch betrieblichen) Ausbildungs- oder Anlernzeit von drei bis zwÃ¶lf Monaten und dem oberen Bereich dementsprechend TÃ¤tigkeiten mit einer Ausbildungs- oder Anlernzeit von Ã¼ber zwÃ¶lf Monaten bis zu vierundzwanzig Monaten (vgl. BSG SozR 3-2200 Â§ 1246 RVO Nr. 45). Jeder Versicherte kann auf TÃ¤tigkeiten zumutbar verwiesen werden, die eine Stufe tiefer einzuordnen sind, als es dem bisherigen Beruf entspricht. Ein Facharbeiter kann daher auf AnlerntÃ¤tigkeiten, ein angelernter Arbeiter im oberen Bereich auf angelernte und ein solcher im unteren Bereich auf ungelernte TÃ¤tigkeiten verwiesen werden (vgl. BSG SozR 2200 Â§ 1246 RVO Nr. 143 m. w. N.).

In Ãbereinstimmung mit der sozialgerichtlichen Entscheidung ist der KlÃ¤ger der Gruppe mit dem Leitberuf des ungelernten Arbeiters zuzuordnen. Dies ergibt sich aus der Auskunft seines Arbeitgebers vom 23. September 1996, wonach die TÃ¤tigkeiten auch von ungelernten Arbeitnehmern verrichtet werden kÃ¶nnen und dementsprechend entlohnt worden sind. Insofern ist der KlÃ¤ger sozial zumutbar auf sÃ¤mtliche TÃ¤tigkeiten des allgemeinen Arbeitsmarktes verweisbar, ohne dass diese konkret benannt werden mÃ¼ssten.

FÃ¼r zumindest leichte kÃ¶rperliche TÃ¤tigkeiten besteht seit der Rentenantragstellung ein vollschichtiges LeistungsvermÃ¶gen. Den entsprechenden Feststellungen des erstinstanzlichen Gerichts tritt der Senat nach ÃberprÃ¼fung vollumfÃ¤nglich bei und nimmt insoweit Bezug (Â§ 153 Abs. 2 Sozialgerichtsgesetz â SGG -). Ein vollschichtiges LeistungsvermÃ¶gen fÃ¼r leichte kÃ¶rperliche TÃ¤tigkeiten ist bereits in dem Entlassungsbericht der Klinik Ch â¦ vom 10. MÃ¤rz 1995 festgestellt worden. Der KlÃ¤ger tolerierte eine ergometrische Belastung bis 110 Watt, ohne dass bis auf einzelne ventrikulÃ¤re Extrasystolen AuffÃ¤lligkeiten im Herz-Kreislauf-System objektiviert werden konnten. Diese Leistungsbeurteilung korreliert auch mit der EinschÃ¤tzung der Dr. M â¦, welche in ihren Befundberichten vom 19. September 1994 eine gute kÃ¶rperliche Belastbarkeit und vom 19. MÃ¤rz 1996 keine Zeichen einer coronaren Insuffizienz angegeben hat. Objektiv schlechtere Befunde, welche ein quantitativ reduziertes LeistungsvermÃ¶gen fÃ¼r leichte kÃ¶rperliche TÃ¤tigkeiten begrÃ¼nden kÃ¶nnten, sind in dem Gutachten des Dr. M â¦ nicht erhoben worden. Vielmehr tolerierte der KlÃ¤ger eine ergometrische Belastung von 100 Watt bis zu einer Minute und zehn Sekunden und das Langzeit-EKG wies einen normofrequenten Kurvenverlauf auf. Dr. M â¦ hat selbst angegeben, dass die kÃ¶rperliche Belastbarkeit eben noch an der unteren Normgrenze liegt. Folglich kann daraus ein nur noch vier- bis fÃ¼nfstÃ¼ndiges LeistungsvermÃ¶gen nicht abgeleitet werden. Es ist nicht nachvollziehbar, warum der SachverstÃ¤ndige dem KlÃ¤ger EinschrÃ¤nkungen der KonzentrationsfÃ¤higkeit, des technischen VerstÃ¤ndnisses, der Reaktions- und ÃbersichtsfÃ¤higkeit sowie des besonderen Verantwortungsbewusstseins attestiert. Wie bereits Dr. Hofmann â Sozialmedizinischer Dienst â in seiner Stellungnahme vom 30. Oktober 1997 (Bl. 154 f. SG-Akte) anmerkt, hat der Gutachter keine Befunde erhoben, die diese Schlussfolgerungen stÃ¼tzen. Das in dem Gutachten des Dr. K â¦ bescheinigte, vollschichtige LeistungsvermÃ¶gen wird durch die erhobenen Befunde belegt. Der KlÃ¤ger tolerierte eine ergonomische Belastung von 125 Watt bis 0,24 Minuten bei

regelrechter Herzfrequenz, ohne ST-StreckenverÃ¤nderungen oder pectanginÃ¶ser Beschwerdesymp- tomatik. Alle vier HerzhÃ¶hlen waren von normaler GrÃ¶Ãe und die Ejektionsfraktion mit 51 Prozent nicht wesentlich erniedrigt. Ein vollschichtiges LeistungsvermÃ¶gen wird auch in dem Entlassungsbericht der C â¦ B â¦ Klinik Sch â¦ vom 27. Juli 2000, bei einer uneingeschrÃ¤nkten linksventrikulÃ¤ren Funktion von 63 Prozent und einer Belastungsergometrietoleranz von 125 Watt Ã¼ber eine Minute (ohne ErregungsrÃ¼ckleitungsstÃ¶rungen unter Belastung), bestÃ¤tigt. Zudem wurde eine Dauerbelastung von 60 Watt, ohne Angabe einer sozialmedizinisch eingeschrÃ¤nkten WegefÃ¤higkeit attestiert. FÃ¼r eine LeistungseinschrÃ¤nkung im psychischen Bereich bestehen keine objektiven Anhaltspunkte. Das vom KlÃ¤ger anamnestisch im Gutachten des Dr. K â¦ bekundete "Herzstolpern" ist klinisch durch eine mÃ¤Ãige Zahl von ventrikulÃ¤ren Extrasystolen belegt, fÃ¼hrt jedoch nicht zu einer organisch bedingten, weiteren LeistungseinschrÃ¤nkung. Daraus resultierende psychische BeeintrÃ¤chtigungen sind vom KlÃ¤ger jedoch in sÃ¤mtlichen Gutachten, Rehabilitationsberichten und Ã¤rztlichen Befundberichten nicht dokumentiert. Der KlÃ¤ger hat auch diesbezÃ¼glich keine psychologische Behandlung behauptet. Insofern war der Senat nicht gehalten, im Rahmen der Amtsermittlung ein Gutachten auf neurologisch- psychiatrischem oder psychologischem Gebiet in Auftrag zu geben. Der Antrag des KlÃ¤gers auf Einholung eines SachverstÃ¤ndigengutachtens durch einen Neurologen/Psychiater war, da ein konkreter Arzt nicht benannt worden ist, nicht als Antrag gemÃ¤Ã Â§ 109 Abs. 1 SGG, sondern als Beweisanregung zu werten.

Mit dem vollschichtigen LeistungsvermÃ¶gen auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt ist der KlÃ¤ger nicht berufsunfÃ¤hig. Bei einem auf das allgemeine Arbeitsfeld verweisbaren Versicherten bedarf es nach dem Urteil des Bundessozialgerichtes vom 01. MÃ¤rz 1984 (4 RJ 43/83 â SozR 2200 Â§ 1246 RVO Nr. 117) nur dann der konkreten Benennung zumindest einer VerweisungstÃ¤tigkeit, wenn der KlÃ¤ger selbst leichte TÃ¤tigkeiten des allgemeinen Arbeitsmarktes nur noch mit vielfÃ¤ltigen und/oder erheblichen gesundheitlichen EinschrÃ¤nkungen ausfÃ¼hren kann. Dies ist jedoch nicht der Fall. Eine Summierung ungewÃ¶hnlicher LeistungseinschrÃ¤nkungen oder eine sonstige schwerwiegende Behinderung, die es dem KlÃ¤ger auch bei vollschichtiger EinsatzfÃ¤higkeit unmÃ¶glich macht, eine geeignete ErwerbstÃ¤tigkeit aufzunehmen, sogenannte "KatalogfÃ¤lle" (vgl. BSG, Urteil vom 25. Juni 1986 â 4 a RJ 55/84 â SozR 2200 Â§ 1246 RVO Nr. 137) liegen nicht vor. Insbesondere ist der KlÃ¤ger nicht am ZurÃ¼cklegen des Arbeitsweges, also des Weges von seiner Wohnung bis zu einer etwaigen ArbeitsstÃ¤tte (vgl. BSG, Urteil vom 17. Dezember 1991 â 13/5 RJ 43/90 â SozR 3-2200 Â§ 1247 RVO Nr. 10), gehindert. BetriebsunÃ¼bliche Pausen (vgl. BSG, Urteil vom 30. Mai 1984 5a RKn 18/83 SozR 2200 Â§ 1247 RVO Nr. 43) muss er wÃ¤hrend der Arbeitszeit nicht einhalten.

Der Umstand, dass es in einer Zeit angespannter Arbeitsmarktlage schwierig ist, einen passenden Arbeitsplatz zu finden, und die Bundesanstalt fÃ¼r Arbeit (BA) zu einer derartigen Vermittlung nicht in der Lage ist, ist kein Grund zur GewÃ¤hrung einer Rente wegen BerufsunfÃ¤higkeit. Denn bei vollschichtiger EinsatzmÃ¶glichkeit ist der Arbeitsmarkt der gesamten Bundesrepublik Deutschland zu

berÃ¼cksichtigen, und es kommt auf die Zahl der vorhandenen, nicht auf die Zahl der gerade freien ArbeitsplÃ¤tze an (vgl. BSG, GroÃer Senat, Beschluss vom 19. Dezember 1996 â GS 2/95 â BSGE 80,24 -).

Die Anwendung des Â§ 43 SGB VI a. F. resultiert aus der Rentenantragstellung am 06. Januar 1995 (Â§ 300 Abs. 2 SGB VI).

Die Kostenentscheidung beruht auf Â§ 193 Abs. 1 SGG.

Die Revision ist nicht zuzulassen, weil die Voraussetzungen fÃ¼r die Zulassung nach Â§ 160 Abs. 2 Nrn. 1 und 2 SGG nicht vorliegen.

Erstellt am: 14.09.2003

Zuletzt verändert am: 23.12.2024